

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 3

Greifswald, den 31. März 1966

1966

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	31	E. Weitere Hinweise	34
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	31	Nr. 2) Kapellen in Dreschwitz und Thiessow	34
Nr. 1) Pfändung von Arbeitseinkommen	31	Nr. 3) Werkwoche in Ludwigslust	34
C. Personalmeldungen	34	Nr. 4) Lutherakademie Sondershausen	34
D. Freie Stellen	34	Nr. 5) Martin-Luther-Buch	35
		F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	35
		Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1966	35
		Nr. 7) Kelche, Kannen u. Patenen — Nachdenkliches über Kirchengerät	35

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Pfändung von Arbeitseinkommen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 12007 - 7/65,I den 14. Febr. 1966

Nachstehend wird auszugsweise die 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 12. 10. 1965 (GBl. DDR II S. 757) abgedruckt. Durch § 10 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ist die 1. Durchführungsbestimmung zur o. a. Verordnung (vgl. ABl. Grfsw. bestimmung zur o. a. Verordnung (vgl. ABl. Grfsw. 1964 S. 40) aufgehoben worden. Es wird um genaue Beachtung gebeten.

Im Auftrage
Dr. Kayser

§ 1

Grundsatz

(1) Der vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Pfändung des Arbeitseinkommens eines Schuldners erstreckt sich auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner nach Wechsel seines Arbeitsplatzes auf Grund eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses Anspruch hat.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach Anhören des Gläubigers aufheben, wenn keine Rückstände bestehen und der Schuldner die Gewähr für regelmäßige pünktliche Zahlung bietet.

§ 2

Pflichten

bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Beendet ein Werkstätiger, dessen Arbeitseinkommen auf Grund eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändet wird, sein Arbeitsrechtsverhältnis, so ist ihm durch den Betrieb zusammen mit den Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder dgl.) eine Bescheinigung über das Vorliegen der Pfändung auszuhändigen. Die Aushändigung ist in den betrieblichen Unterlagen und im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis zu vermerken.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:
die Bezeichnung des Gerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat;
die Art und die Höhe der Forderung;
die durchschnittliche Höhe des monatlich abgeführten Betrages;
Name und Anschrift des Gläubigers.

(3) Von dem Betrieb (bisheriger Drittschuldner) ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis auf der letzten Seite der Vermerk „Bescheinigung ausgehändigt“ einzutragen und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(4) Der bisherige Drittschuldner hat dem Gericht die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zurückzusenden und eine Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge beizufügen. Er hat den Gläubiger von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu unterrichten.

(5) Diese Regelung schränkt die Rechte und Pflichten des Gläubigers nicht ein, bei der Sicherung seiner Ansprüche im Falle des Arbeitsplatzwechsels mitzuwirken.

§ 3

*Pflichten bei der Begründung
eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses*

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses hat der einstellende Betrieb zu prüfen, ob im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis eine Eintragung nach § 2 Abs. 3 enthalten ist. Er hat die dem Werk tätigen gemäß § 2 ausgehändigte Bescheinigung einzuziehen.

(2) Kann der Werk tätige trotz Eintragung die Bescheinigung nicht vorlegen, so hat der einstellende Betrieb die Bescheinigung von der letzten Arbeitsstelle anzufordern. Legt der Werk tätige den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. den Sozialversicherungsausweis nicht vor oder ist infolge nachträglicher Ausstellung eines neuen Ausweises noch keine Eintragung enthalten, so hat der einstellende Betrieb bei der letzten Arbeitsstelle unverzüglich Rückfrage über das Vorliegen einer Pfändung zu halten und im Falle der Pfändung die Bescheinigung anzufordern.

(3) Liegt eine Pfändung vor, so hat der einstellende Betrieb dem Gericht die Arbeitsaufnahme seitens des Schuldners unverzüglich mitzuteilen und eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzufordern.

(4) Bis zur Zustellung einer Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Gericht hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der von dem bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich abgeführt wurde, von dem Arbeitseinkommen des Schuldners einzubehalten.

(5) Nach Zustellung der Ausfertigung hat der Betrieb (neuer Drittschuldner) den zu pfändenden Betrag neu zu berechnen und vom Zeitpunkt der nächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung ab dem Gläubiger zu überweisen. Desgleichen sind die einbehaltenen Beträge in Höhe des der Pfändung unterliegenden Teiles an den Gläubiger abzuführen.

§ 4

Weitere Pflichten der Drittschuldner

(1) Wechselt der Werk tätige, dessen Arbeitseinkommen gepfändet ist, nach Arbeitsaufnahme erneut seinen Arbeitsplatz, so hat der Betrieb bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Stempel, Datum und Unterschrift die auf der letzten Seite des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Sozialversicherungsausweises enthaltene Eintragung erneut zu bestätigen.

(2) Wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß durch das Gericht aufgehoben oder verliert er durch Erfüllung der Verpflichtungen bzw. durch Verzicht des Gläubigers seine Wirksamkeit, so hat der Betrieb die Eintragungen zu streichen und die Streichung mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

§ 5

Schadenersatzleistung durch den Drittschuldner

(1) Erleidet der Gläubiger dadurch einen Ausfall, daß der bisherige Drittschuldner trotz Vorliegens einer Pfändung

die Bescheinigung nach § 2 dem Werk tätigen nicht ausgehändigt oder nach Aufforderung durch den neuen Betrieb nicht übersendet oder die Aushändigung nicht in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in dem Sozialversicherungsausweis vermerkt,

so hat der bisherige Drittschuldner den dem Gläubiger daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Schadenersatzpflicht trifft den neuen Drittschuldner, wenn er trotz Vorliegens einer Pfändung

die dem Werk tätigen ausgehändigte Bescheinigung nicht einzieht oder diese nicht unverzüglich von dem früheren Drittschuldner anfordert,

bei Nichtvorlage des Ausweises bzw. bei Vorlage eines Ausweises, der infolge nachträglicher Ausstellung keine Eintragung enthält, bei dem früheren Drittschuldner keine Rückfrage hält,

die gepfändeten Beträge nicht einbehält oder die einbehaltenen Beträge nach Zustellung der weiteren Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht an den Gläubiger abführt

und dem Gläubiger daraus ein Schaden entsteht.

(3) Die Drittschuldner sind in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf die Einhaltung dieser Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung hinzuweisen.

§ 6

Pflichten des Gerichts

(1) Erhält das Gericht durch den neuen Drittschuldner oder durch den Gläubiger Kenntnis von der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses und hat der bisherige Drittschuldner es unterlassen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß oder die Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge zu übersenden, so hat das Gericht diese Unterlagen unverzüglich vom bisherigen Drittschuldner anzufordern.

(2) Das Gericht hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nach Übersendung durch den bisherigen Drittschuldner zu den Akten zu nehmen. Nach Anforderung durch den neuen Drittschuldner hat es diesem unverzüglich eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzustellen. Auf der Ausfertigung ist außer dem bisherigen Drittschuldner der neue Drittschuldner sowie die Höhe der dem Gläubiger nunmehr zustehenden Forderung zu bezeichnen. Dem Gläubiger und dem Schuldner sind je eine Ausfertigung zu übersenden.

(3) Hat das Gericht Entscheidungen nach §§ 11 bis 13 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBL. I S. 429) getroffen, so sind auch diese dem neuen Drittschuldner zuzustellen. Sie gelten auch ihm gegenüber bis zur Zustellung eines Abänderungsbeschlusses.

(4) Für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 7

Zuständigkeit

Die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts hat auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Es verbleibt insoweit bei der Zuständigkeit des Kreisgerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat.

§ 8

Pfändung von Forderungen aus anderen Einkünften

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Pfändung von Forderungen der LPG-Mitglieder und Mitglieder anderer Genossenschaften, auf die sie aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedschaftsverhältnisses Anspruch haben, anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 9

Die gemäß § 2 Absatz 1 auszuhändigenden Bescheinigungen sowie die nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 auszustellenden Mitteilungen sind entsprechend den in den Anlagen 1 bis 3 beigefügten Mustern abzufassen.

§ 10

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 2. April 1966 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1964 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBL. II S. 195) außer Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Bescheinigung über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ... wohnhaft ... hat mit Wirkung vom ... das Arbeitsrechtsverhältnis mit ...

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor:

Kreisgericht ... Aktenzeichen ...
Art und Höhe der Forderung (des Gläubigers: ... MDN.

Name und Anschrift des Gläubigers:

Auf Grund dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde von dem Arbeitseinkommen monatlich ein durchschnittlicher Betrag von ... MDN einbehalten und an den Gläubiger abgeführt.

Stempel

Unterschrift

Anlage 2

zu § 2 Abs. 4

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Mitteilung an das Gericht über die

Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ... wohnhaft ... hat mit Wirkung vom ... das Arbeitsrechtsverhältnis mit ...

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Der gegen ihn/sie vorliegende Pfändungs- und Überweisungsbeschuß

Kreisgericht ... Aktenzeichen ...
Art und Höhe der Forderung des Gläubigers: ... MDN.

Name und Anschrift des Gläubigers:

wird anliegend zur weiteren Veranlassung zurückgesandt,

An den Gläubiger wurden ab ... bis zum ... durch Überweisung folgende Zahlungen ... MDN geleistet:

insges. MDN

Stempel

Unterschrift

Anlage 3

zu § 3 Abs. 3

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Mitteilung an das Gericht über die

Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses

Herr/Frau ... wohnhaft ... hat mit Wirkung vom ... ein Arbeits-

rechtsverhältnis mit

 (Name und Sitz des Betriebes)

begründet.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und
 Überweisungsbeschuß vor:

Kreisgericht Aktenzeichen

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers:

..... MDN.

Name und Anschrift des Gläubigers:

Es wird gebeten, eine Ausfertigung des Pfändungs-
 und Überweisungsbeschlusses zu übersenden. Bis
 zur Zustellung der Ausfertigung wird von dem Ar-
 beitseinkommen des Schuldners monatlich ein Be-
 trag von

..... MDN

einbehalten.

Die letzte Arbeitsstelle des Schuldners war:

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

C. Personalnachrichten

Gestorben:

Am 10. 2. 1966 im Alter von 80 Jahren Pfarrer i. R.
 Johannes Streckler aus Greifswald; bis April 1946
 Pfarrer in Wusterhans, Kirchenkreis Neustettin;
 zuletzt - bis zur Emeritierung - Pfarrer in Brands-
 hagen, Kirchenkreis Grimmen.

Am 4. 3. 1966 im Alter von 80 Jahren Pfarrer i. R.
 Joachim Breithaupt aus Gartz/Oder. Bis 1945
 Pfarrer in Zeinicke, Kirchenkreis Freienwalde/Pom.,
 dann - bis zur Emeritierung - Pfarrer in Rolofsha-
 gen, Kirchenkreis Grimmen.

Promotion

Pfarrer Stiller - Prohn: Dr. theol.
 (Theologische Fakultät der Universität Leipzig)

D. Freie Stellen

Kirchenmusikerstelle

der Kreisstadt Altenreptow, etwa 6 000 Evan-
 gelische, ist voraussichtlich im Herbst 1966 zu be-
 setzen, da die Stelleninhaberin in den Ruhestand
 geht. Gesucht wird B-Musiker(in). Die Stelle ist mit
 dem Amt des Kreis Kirchenmusikwartes verbunden.
 Orgeldienst in einer Kirche, im Sommerhalbjahr
 14 tällig auch in einer Kapelle am Rande der Stadt.
 Leitung des Kirchenchores und des Synodalsingkreis-
 es, Singen mit Kindern, Blockflötenkreis, Ausbil-
 dung und Förderung von Hilfsorganisten. Mecha-
 nische, zweimanualige Orgel mit 31 klingenden Stim-
 men, vor 2 Jahren überholt; außerdem ist ein Cem-

balo vorhanden. Vergütungsgruppe VII. Wohnung im
 Küsterhaus neben der Kirche: 2 Zimmer, Kammer
 und Küche. Garten hinter dem Haus.

Bewerbungen an den Gemeindegemeinderat 202 Alten-
 reptow z. Hd. Pfarrer Boerner, Mühlenstr. 1.

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Kapellen in Dreschwitz und Thiessow

Am 1. Adventssonntag, dem 28. November 1965,
 konnte die „Jesu-Sieg-Kapelle“ in Thiessow, Pfarr-
 sprengel Groß-Zicker durch den Propst Werner und
 am 2. Adventssonntag, dem 5. Dezember 1965, die
 Kapelle in Dreschwitz, Pfarrsprengel Samtens, durch
 Bischof D. Dr. Krummacher eingeweiht werden.

Nr. 3) Werkwoche in Ludwigslust

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
 B 11621-1/66. den 10. 2. 1966

Vom 18. bis 23. August 1966 wird im Stift Beth-
 lehem in Ludwigslust eine Werkwoche durchgeführt.
 Für die Arbeitsgruppen sind gewonnen:

1. Gisela Zehner-Heyer (Sticken, Applikation)
2. Gertrud Böhme (Papier, Mais, Naturmaterial)
3. Erika Klotzsche (Linoldruck)
4. Roswitha Weihermüller (Ton)
5. Herr Weißbach (Schrift)

Die *Bibelarbeit* hat Pfarrer Nath - Bentwisch und
 das *Singen* Kantorin Maria Siedel übernommen.

Teilnehmergebühr 25,- MDN, zuzüglich Reisekosten.
 Die Kosten können auf die Kirchenkassen über-
 nommen werden. Falls örtlich nicht genügend Mittel
 vorhanden sind, kann eine Beihilfe bei uns bean-
 tragt werden.

Wir laden herzlich zu dieser Werkwoche ein.
Anmeldungen bis zum 31. Mai an den Leiter der
 Werkwochenarbeit

Pfarrer Neumann

23 Stralsund, Friedrich-Engels-Str. 2, Tel. 2961.

Bei Eingang der Meldung ergeht nähere Nachricht.

Im Auftrage
 Labs

Nr. 4) Luther-Akademie Sondershausen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
 A 31809 - 2/66 den 19. Februar 1966

Auf Wunsch des wissenschaftlichen Leiters der Lu-
 ther-Akademie Sondershausen, Herrn Prof. D. Schott,
 weisen wir schon heute darauf hin, daß die nächste
 Tagung der Luther-Akademie für die Zeit vom 23. 8.
 bis 30. 8. 1966 in Erfurt in Aussicht genommen ist.
 Das genaue Programm wird später veröffentlicht
 werden.

Im Auftrage
 Faßt

Nr. 5) Martin-Luther-Buch

Wir weisen empfehlend hin auf das bei der Evangelischen Verlagsanstalt erschienene Buch von Oskar Thulin mit dem Titel:

Martin Luther,

„Sein Leben in Bildern und Zeitdokumenten“

188 Seiten mit vielen Bildern, 70 Bildtafeln, vierfarbigem Lutherbild, auch auf Schutzumschlag, lackiert, Ganzleinen, MDN 11,—.

Aus einer Besprechung:

„Unter den zahlreichen illustrierten Lutherbüchern nimmt dieses in mehrfacher Hinsicht eine besondere Stellung ein. Oskar Thulin konnte aus dem vollen schöpfen: was er bietet, ist nicht nur das Wichtigste, Wertvollste und Lehrreichste, sondern es ist auch auf das beste reproduziert. Das ist, in Verbindung mit der sehr lobenswerten Ausstattung, der eine Vorzug des Buches. Der andere liegt darin, daß Luthers Leben nicht erzählt oder in wissenschaftlicher Weise angehandelt wird, sondern, daß der Herausgeber Luther selbst und seine Zeitgenossen sprechen läßt. Es ergibt sich ein offener Horizont des gesamten Zeitbildes, wie er uns in solcher Kürze und Prägnanz sonst nicht geboten wird. Man pflegt derartige Bücher gern als Konfirmationsgeschenke oder für ähnliche Zwecke zu verwenden . . .“

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1966

Das Dankopfer der Konfirmanden aller Landeskirchen in der DDR, das in jedem Jahre vom Gustav-Adolf-Werk erbeten wird, ist 1966 für das Braunkohlengebiet im Kreis Borna/Sachsen bestimmt, insbesondere für die Neuerrichtung einer Kirche mit Gemeindehaus in *Deutzen* und der Umsetzung der Kirche von Trachenau nach *Neukieritzsch*. Die Gemeinden im Kirchenkreis Borna sind durch den Braunkohlenabbau in diesem Gebiet in besonderer Weise betroffen. Alte Ortschaften müssen abgebrochen werden und neue Ansiedlungen entstehen. Schon einmal konnte durch die Konfirmandengabe des Jahres 1960 die alte Kirche in dem zu einer neuen Stadt angewachsenen ehemaligen Dorf Kitzscher vor dem Verfall bewahrt und in einen würdigen Zustand versetzt werden. An vielen anderen Orten entstehen neue Probleme und Aufgaben für die Kirche. In *Deutzen* muß die alte Kirche, in der einst der Gründer der Gustav-Adolf-Stiftung, Superintendent Christian *Grossmann* mit der dortigen Pfarrerstochter getraut wurde, abgebrochen werden, um der Braunkohlenförderung Platz zu machen und die Kirche in Trachenau soll abgetragen und in *Neukieritzsch* wiederaufgebaut werden.

Nicht weit davon, in Lippendorf, wurde Luthers Ehefrau, Katharina von Bora, geboren, und in der Nähe lag auch einst das Gut Zülzdorf, das Martin Luther für seine Käthe als Witwensitz erwarb. Dort befinden

den sich jetzt gewaltige Industriekombinate der Kohleverarbeitung. Auf neu aufgeschüttetem Gelände in Deutzen hat die katholische Kirche bereits für katholische (Umsiedler ein ansehnliches Gotteshaus errichten können. Die evangelische Gemeinde kann in ihr Dank des Entgegenkommens der katholischen Mitchristen einstweilen ihre Gottesdienste halten. Für ihre Gemeindeveranstaltungen hat das Gustav-Adolf-Werk der Gemeinde eine Baracke zur Verfügung gestellt. Aber eine neue eigene Kirche mit einem Gemeindehaus ist geplant. Für die dem Abbruch verfallende alte Kirche wird wohl eine Entschädigung gezahlt, und die Sächsische Landeskirche trägt das ihre zu den Kosten des Neubaus bei. Aber diese übersteigen weit die vorhandenen Mittel. Im vergangenen Jahr hat das Konfirmandenopfer alle Erwartungen übertroffen und die Kosten für den Bau des Gemeindehauses in Wismar-Vorwendorf an der Ostsee decken helfen. Nun mögen die Konfirmanden mit dazu beitragen, daß neuer Raum für die Sammlung der Gemeinde um Gottes Wort und Sakrament geschaffen wird, wo ein altes Gotteshaus fällt. Wir alle haben teil an dem Nutzen der Kohle, die aus Deutzen und Umgebung kommt. So mögen auch alle Gemeinden durch die Gaben ihrer Konfirmanden sich daran beteiligen, daß das Evangelium nicht verschwindet, wo die Kohle gefördert wird.

Ein Bildstreifen „Wo die Kohle gefördert wird, soll das Evangelium nicht verschwinden“ — zur Konfirmandengabe 1966 — erscheint bei der Bildstelle des Ev. Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Heskiesstr. 1, und wird allen Mitarbeitern des GAW kostenlos zugestellt. Er kann aber auch unentgeltlich von dort, wie auch vom Kunstdienst in Radebeul, Rolf-Helmstr. 1, bezogen werden.

Die Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig 3830 oder Kto. Nr. 603019 bei der Stadtparkasse Leipzig (Evangelische Kirche — Gustav-Adolf-Werk) mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ zu überweisen, sofern in den Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.

Nr. 7) Kelche, Kannen und Patenen — Nachdenkliches über Kirchengesetz

Von Pfarrer Dr. Zimmermann, Wurzen

Mit dem Kirchengesetz ist der Gemeinde ein Erbe anvertraut, das sie mit Dankbarkeit bewahren, mit Sorgfalt hüten und mit Verständnis und Liebe pflegen soll. Die Feinde dieser Schätze sind nicht nur die Diebe und die Motten und der Rost, sondern auch der Unverstand, die Lieblosigkeit und — sit venia verbo — die Schlamperei. „Nur oberflächliche Gesinnung kann leichtfertig mit dem Erbe der Väter umgehen“ (Landesbischof Noth im Vorwort zu Ritschel-Langhof, Dorfkirchen in Sachsen, 1963, S. 5). Jahr um Jahr, auch heute noch, kommt da und dort Wertvolles um, weil es unerkant vergammelt. „Wo haben Sie denn die herrlichen Messingleuchten her?“

„Denken Sie nur, die hatte, mein Vorgänger schon zum alten Eisen gegeben! Sie sahen aber auch danach aus . . .“

Die Beschäftigung mit unserem Kirchengesetz (es soll hier nur von metallischem Abendmahls- und Taufgerät die Rede sein) beginne damit, daß man die alten und die neuen Inventarverzeichnisse (nachdem man sie gesucht und gefunden hat) lese, die Stücke eins ums andere identifiziere, eins mit dem andern vergleiche, Ausgefallenes registriere usw. nach dem Schema: „Was war wann da, und bis wann noch da, und seit wann nicht mehr da.“ Schon bei dieser grundlegenden und darum notwendigen Vorarbeit werden oft erstaunliche Entdeckungen gemacht über ehemalige Bestände oder aber schmerzliche Feststellungen über Verluste, Verkäufe und sonstige verdächtige Vorkommnisse. Diese Feststellungen sind die Voraussetzung für die Fahndung nach Verlorenem, das, solange der Verlust nicht aufgeklärt ist, nicht verloren zu geben ist. Systematisches und geduldiges Suchen und Nachforschen führt oft zu überraschenden Erfolgen. In jedem Falle aber ist für die Erfassung ehemaligen und die Aufnahme gegenwärtigen Besitztums die Einsicht in Steche-Gurlitts Inventarisationswerk (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler Sachsens, Dresden 1883 ff.) unerlässlich; dort sind in der Regel alle wichtigen Stücke verzeichnet und meist kurz, oft unter Hinweis auf Fachliteratur, beschrieben, kostbare Exemplare dabei in Abbildungen wiedergegeben. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen der Alten und der Neuen Kirchengalerie sowie vorhandener Gemeindechroniken werden oft von Nutzen sein, wobei die Angaben der Kirchengalerie freilich gerade auf diesem Gebiet regellos und lückenhaft sind, nur selten sachkundig, dafür manchmal ergreifend naiv. Kirchrechnungen und Visitationsakten geben häufig weiterführende Hinweise.

„Sachsen, das durch die Silberbergwerke Freibergs besonders reich war an Silberschmieden, besitzt eine große Anzahl wertvollen alten Kirchengesetzes“ (Riettschel-Langhof, a. a. O., Seite 23). Ein Blick in Steche-Gurlitts Werk bestätigt das und zeigt darüber hinaus, wieviel Kelche und Patenen, auch Kannen und Taufschalen außersächsischer Herkunft in unseren Kirchen vorhanden sind, beachtliche, z. T. hochwertige Arbeiten Nürnberger, Augsburger, Wiener, Warschauer, Pariser und anderweitiger Meister. Die uns überkommenen Stücke recht zu würdigen setzt voraus, daß wir ihren Wert (oder auch Unwert) erkennen und einigermaßen zu beurteilen vermögen. Das erfordert, die Geräte nach Art und Beschaffenheit ihres Materials (Echtheit oder Unechtheit) sowie nach Stil und Form richtig einzuschätzen, nach Möglichkeit auch ihre Herkunft und die Zeit ihrer Herstellung zu ermitteln. Hierzu helfen Inschriften (Namen, Monogramme, Zahlen, Widmungen, Sprüche), Bildschmuck (Symbole, Wappen, Ornamente), vor allem aber die Marken (Meisterzeichen, Stadtmarken, Jahresbuchstaben, Qualitätszeichen usw.), die mit der Lupe in der Hand an meist verborgenen Stellen (an den Rändern oben oder unten, innen oder außen) ausfindig gemacht sein wollen. Die ikonographischen Merkmale und hand-

werklichen Kennzeichen; bei Steche-Gurlitt a. a. O. in Fülle, aber längst nicht erschöpfend wiedergegeben, umhüllen zusammen mit den archivalischen Unterlagen oft die vollständige Lebensgeschichte eines solchen Exemplars und damit nicht selten ein ganzes Kapitel Gemeindegeschichte aus geruhigen oder notvollen Zeiten. Vergangenheit wird Gegenwart und redet vom Opfersinn der Väter und von ihrer Liebe zum Haus des Herrn, manchmal auch von Eitelkeit, Geschmacksverirrung und Stilverfall. Aus solcher Beschäftigung erwächst überdies willkommenes Material für Jugendarbeit und praktischen Gemeindedienst! Denn Kirchengesetze haben ja nie nur einen „absoluten“ Wert (Handelswert), sondern immer auch einen durchaus örtlich und geschichtlich bestimmten und für die Gemeinde wesentlich von daher zu bemessenden Wert. Wahrhaftig, manche voneilige Veräußerung und manche gedankenlose Übereignung in andere Hände wäre nie geschehen, wenn man gerade darüber besser Bescheid gewußt hätte!

Aber bedarf es zu alledem nicht spezieller Fachkenntnisse? Für wissenschaftliche Zwecke gewiß, für den hier gemeinten innerkirchlichen Hausgebrauch nicht, jedenfalls nur in einem mit ein wenig Liebe und Mühe leicht anzueignendem Maße. Allerlei Hilfen bieten sich in der umfangreichen Literatur alter, neuer und neuester Zeit dar. Auf Steche-Gurlitts Inventarisationswerk wurde schon verwiesen. Für den rechten Umgang mit dem im Haus des Herrn in ganzer Breite uns anvertrauten Gut sagt die Einleitung zu Riettschel-Langhofs schon genannten Dorfkirchenwerk viel Beherzigenswertes; dort Seite 144 weitere Literatur, desgleichen in Hans Köhlke, Brot und Wein – Gold und Silber, Berlin 1962, S. 167. In dem letztgenannten Bildband vermittelt der einleitende Text eine erste Einführung in die Goldschmiedekunst. Wer tiefer eindringen will, sei auf die in den genannten Literaturangaben verzeichneten Standardwerke von Marc Rosenberg und Josef Braun besonders hingewiesen. Für zimmerne Stücke geben die sieben Bände Edwin Hintze, Die deutschen Zinngießer und ihre Marken (Leipzig 1921; Band 1 behandelt die sächsischen Zinngießer) umfassend Auskunft. Über Meister und Marken hinaus orientiert sachkundig Hanns-Ulrich Haedeke, Zinn, Handbuch für Sammler und Liebhaber, Braunschweig 1963. Ein aus reicher Erfahrung und liebevoller Beschäftigung entstandenes Buch darf schließlich nicht unerwähnt bleiben: Cornelius Gurlitt, Die Pflege der kirchlichen Kunstdenkmäler, ein Handbuch für Geistliche, Gemeinden und Kunstfreunde, Leipzig 1921. Das Buch erteilt Seite für Seite anregende Belehrung und guten Rat, von dem jedes Wort noch heute gilt. Was Gurlitt je geschrieben hat, ist stets gescheit und hat immer Hand und Fuß. Es gibt weit und breit nichts Gleichwertiges – und ist doch nicht über die erste Auflage hinausgekommen! Der Rest davon taucht da und dort noch in Antiquariaten auf. Wer es entdeckt, greife zu und wisse, daß er einen Schatz nach Hause trägt. Cornelius Gurlitt war zu seiner Zeit wirklich ein Rufer in der Wüste. Wer wird eine Neubearbeitung dieses wichtigen Buches herausbringen?

Freilich, die beste Literatur nützt nichts gegen Feuer und Diebstahl, da hilft nur ein solider, verschlußsicherer Schrank, am besten ein in die Wand eingemauerter kleiner Panzerschrank, ein „Safe“. Wer einen solchen hat, ist aller Sorge enthoben (sofern er den Schlüssel nicht verlegt). Um der Sicherstellung wertvoller Altargeräte willen wird die Beschaffung eines Safe nachdrücklich empfohlen. Die Kosten dafür sind durchaus erschwinglich. Zum Schluß

ein Wort von Gurlitt: „Die Kirche ist gebaut und mit vielerlei Dingen ausgestattet, nicht damit sie denjenigen allein diene, die all dies schufen, sondern mit dem Willen, daß nicht nur das lebende Geschlecht Gott die Ehre erweise, sondern auch alle Kommenden. Diese erben das Gut mit der Auflage, daß sie es zu erhalten haben.“

(Aus dem Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Sachsen 1965)